

Seit in Kraft treten der EnEV 2009 am 1.10.2009 wird im §26 a eine Unternehmererklärung gefordert.

Auszug aus der EnEV 2009:
§ 26a *Private Nachweise*

(1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten

1.zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1, (Fenster Türen ect.)

2.zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Absatz 3 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder

3.zum erstmaligen Einbau oder zur Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen nach § 13, Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen nach § 14 oder Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik nach § 15

durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung).

(2)Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Demnach ist gemäß einer Information des BMVBS folgendes zu beachten:

die Regelung betrifft nur Maßnahmen im Gebäudebestand und auch nur ausgewählte Paragraphen. Erklärungspflichten für Unternehmer im Zusammenhang mit Neubauten regelt die EnEV nicht. Insoweit sind also weiterhin die Regelungen im Landesrecht zu beachten.

Ein Formblatt oder Muster für Unternehmerklärungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Gebäudebestand sieht die EnEV nicht vor.

In der amtlichen Begründung der Bundesregierung (BR-Drucks. 569/08, Seite 99) ist hierzu Folgendes ausgeführt:
"Für die Unternehmererklärung ist Schriftform vorgesehen. Auf ein Formblatt soll bewusst verzichtet werden. Inhaltlich soll die Erklärung die getätigten Arbeiten beschreiben und deren Konformität mit den in der EnEV genannten Anforderungen bestätigen; dies kann auch auf der Rechnung selbst geschehen, die aus steuerrechtlichen Gründen ohnehin auszustellen ist."

Bei Bedarf dürfen die Betriebe natürlich auch auf Vorbilder aus den Durchführungsverordnungen der Länder zur EnEV zurückgreifen und sich ggf. passende Passagen herausuchen (s. z.B. die EnEV-DVO NRW).

Zum Inhalt der Erklärung:

„Wurde ein Fenster erneuert , müssen bezüglich der Anforderungen des § 9 Abs. 1 EnEV die Tabellenwerte der Anlage 3 eingehalten sein.“

Eine Unternehmererklärung betreffend den Fensteraustausch könnte dann etwa wie folgt lauten:

„Hiermit erklären wir, gegenüber unserem Auftraggeber nach Abschluss der uns übertragenen Leistungen gemäß Auftrag Nr. ... vom in schriftlicher Form, dass die von uns geänderten oder eingebauten Bauteile, wie sie sich aus unserer Schlussrechnung Nr. ... vom ergeben, den Anforderung der EnEV 2009 - Anlage 3 - unter Berücksichtigung der aus der Produktnorm zur DIN EN 14 351/1 vorgegebenen Rundungen und bauartbedingter Messtoleranzen entsprechen.“

Datum, Unterschrift“

Die Unternehmererklärung kann mit einem zusätzlichen Hinweis formuliert werden:

“Die vorliegende Unternehmererklärung ist mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und vom Eigentümer/Auftraggeber auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Bitte tragen Sie für eine dementsprechend ordnungsgemäße Aufbewahrung der vorstehenden Erklärung Sorge.“

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass unsere Formulierungsanregung auf der erwarteten Auslegungsvorgabe durch die Bund/Länder-Kommission beruht und der Bundesverband Fenster Türen Fassaden Sachverständiger e.V., keine Verantwortung dafür übernehmen kann, dass spätere gerichtliche Entscheidungen der Auslegung der Bund/Länder-Kommission abschließend folgen, wenngleich wir dies mit Wahrscheinlichkeit erwarten.